

Kopie

Wissenschaftsstadt Darmstadt 	Magistratsvorlage	Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.07.2006
Dezernat V Amt: Interkulturelles Büro	an den Magistrat <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis <input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistrats- beschlussfassung:
Vorlage-Nr. 2006/0459 Magistratsbeschluss-Nr. 474	an die Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> OBW zur Befassung <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis <input type="checkbox"/> zur Beschlussfassung <input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	Dezernat II Dezernat IV <input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler: II IV V 50 531 40 Stvv. <u>24.07.2006</u>	Internet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Tagesordnung <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II	

Betreff: Bericht zur Umsetzung des Magistratsbeschlusses vom 19.10.2005 zur Situation von nicht-registrierten Zugewanderten

Vorlage vom: 7.7.2006

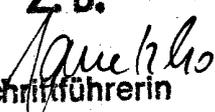
Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt den Bericht zur Umsetzung des Magistratsbeschlusses vom 19.10.2005 zur Situation von nicht-registrierten Zugewanderten zur Kenntnis.
2. Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Anlagen: Erlass HKM 12.10.05

Beschluss des Magistrats vom 19.07.2006

Der Magistrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Z. B.

Schriftführerin

Begründung zur Magistratsvorlage vom 07.07.2006:

Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 24.10.2005 den Bericht zur Situation von nicht-registrierten Zugewanderten und die am 19.10.2005 vom Magistrat beschlossene Vorgehensweise zur Kenntnis.

Das Interkulturelle Büro ist darin beauftragt worden, über wichtige Änderungen bezüglich der Situation der Zielgruppe zu berichten. Es gibt drei wichtige Entwicklungen. Die erste betrifft den Gesundheitsbereich:

Der Malteser Hilfsdienst e.V. wird ab Oktober 2006 in den Räumen des Marienhospitals in Darmstadt für Menschen, die keine Krankenversicherung haben, vor allem aber Zugewanderten ohne Aufenthaltsstatus, medizinische Beratung und Hilfe anbieten. Die Praxis wird zunächst einmal pro Woche geöffnet. In akuten Fällen wird die medizinische Behandlung in den Praxisräumen oder durch einen externen Facharzt erfolgen. Zur Zeit wird ein Netzwerk von Fachärzten aller Fachdisziplinen aufgebaut, die auf Spendenbasis dieses Angebot unterstützen. Der Malteser Hilfsdienst unterhält bereits seit 2001 in Berlin und seit 2004 in Köln zwei Praxen dieser Art. Alle Leistungen erfolgen aus Spendenmitteln.

Die zweite Entwicklung betrifft den Bildungsbereich. Am 12.10.2005 hat das Hessische Kultusministerium einen Erlass zur Situation von Kindern der nicht-registrierten Zugewanderten an die staatlichen Schulämter geschickt. In diesem Erlass wird dem im Auftrag der GEW erstellten Rechtsgutachten vom Anfang 2005 widersprochen.

Es wird festgestellt, dass nach Rechtsauffassung des Ministeriums die Schulleiterinnen und Schulleiter den Aufenthaltsstatus von zugewanderten Kindern erfassen und klären müssten, um zu entscheiden, wer das Bildungsrecht wahrnehmen darf. Dabei wären die zugewanderten Kinder ohne Aufenthaltsstatus zum Schulbesuch nicht berechtigt und müssten darüber hinaus an die Ausländerbehörde gemeldet werden. Eine unterbliebene Meldung würde wenn nicht strafrechtliche, so doch dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Durch diese Erlasslage wird die Beschulungsmöglichkeit von Kindern der Zugewanderten ohne Aufenthaltsstatus an staatlichen Schulen in Hessen im Unterschied zu der großen Mehrheit der Bundesländer aufgehoben.

Die dritte Entwicklung betrifft den Deutschen Städtetag. Beim Deutschen Städtetag ist in 2006 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von mehreren Kommunen gebildet worden, die die Erfahrungen in diesem Gebiet zusammenträgt und Empfehlungen ausarbeitet.

Außerdem ist in Darmstadt im Rahmen der Woche gegen den Rassismus 2006 eine Ausstellung im Hessischen Staatsarchiv eröffnet und mehrere Veranstaltungen zu Einzelaspekten der Situation von nicht-registrierten Zugewanderten durchgeführt worden.

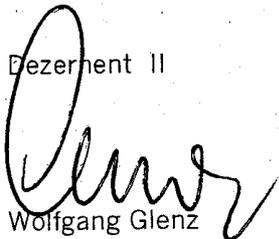
Das Interkulturelle Büro ist durch den Magistratesbeschluss weiterhin beauftragt worden, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und der Sozialverwaltung die Einrichtung eines Spendenfonds für Nicht-Versicherte sowie eines entsprechenden Beirates unter Hinzuziehung der Kirchen und der Mitwirkung von Krankenkassen zu prüfen. Nach einem Treffen mit den betreffenden Ämtern und in Absprache mit dem Malteser Hilfsdienst wurde festgestellt, dass durch das o.g. Angebot des Malteser Hilfsdienstes, der selbst für diesen Zweck Spenden sammeln wird, die Einrichtung eines Spendenfonds gegenwärtig nicht erforderlich ist. Es wird z.Zt. geprüft, ob Spendengelder für eine Anschubfinanzierung zur Verfügung gestellt werden können.

Das Schuldezernat ist durch den Magistratesbeschluss beauftragt worden, im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Schulleitungen bezüglich der Situation von Kindern der Zugewanderten ohne Aufenthaltsstatus zu informieren.

Nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Staatlichen Schulamt musste festgestellt werden, dass aufgrund des kürzlich ergangenen Erlasses des Hessischen Kultusministeriums gegenwärtig keine Möglichkeit für eine Informationsaktion zur Wahrnehmung des Bildungsrechts für die Zielgruppe besteht, da alle bislang erkennbaren, dahingehenden Ermessensspielräume für Schulen weggefallen sind.

Darmstadt, 07.07.2006
531 / Ot

Dezernent II



Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Dezernentin IV



Cornelia Diekmann
Stadträtin

Dezernentin V



Daniela Wagner
Stadträtin

06151133584

Hessisches Kultusministerium

Eingegangen

14. Okt. 2005

la
HESSEN

Hessisches Kultusministerium Postfach 3180 85021 Wiesbaden

Aktenzeichen I.3 St - 821.100.000

Bearbeiter Herr Striegel
Durchwahl 2724- Staatliche Schulämter
Verteiler 1.2 -Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12. Oktober 2005

Recht des statuslosen Kindes auf Bildung Gutachten der Max-Tracger-Stiftung vom Februar 2005

Ein im Auftrag der Max-Tracger-Stiftung der GEW erstelltes Rechtsgutachten mit dem Titel „Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards – Das Recht der statuslosen Kinder auf Bildung – wurde zu Beginn des Jahres unter anderem an Staatliche Schulämter und Schulen ausgegeben und im Internet veröffentlicht.

In dem Gutachten wird vertreten, dass Schulleiterinnen und Schulleiter statuslose Kinder – also Kinder, die ausländerrechtlich nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind – nicht an die Ausländerbehörde melden müssen. Vielmehr sei der Aufenthaltsstatus ausländischer Kinder erst gar nicht zu erfassen, denn diese Kinder hätten ohnehin das Recht zum Besuch von – zumindest – Grund- und Hauptschulen. Eine unterbliebene Meldung an die Ausländerbehörde sei straffrei.

Dies entspricht jedoch nicht der geltenden Rechtslage.

1. Statuslose Kinder sind nicht zum Schulbesuch berechtigt

Nach § 3 Abs.1 der Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 9. April 2003 (ABl. S. 238) sind Kinder schulpflichtig, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung oder von einer solchen befreit sind. Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Kinder, deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet ist, sind zum Schulbesuch berechtigt (§ 3 Abs. 3 der Verordnung). Kinder, die keinen aufenthaltsrechtlichen Status haben, können nicht aufgenommen werden. Im Gegensatz zu der in dem Gutachten vertretenen Rechtsauffassung bedarf es daher zur Wahrnehmung des Bildungsrechts in allen Fällen einer Klärung des Aufenthaltsstatus.

06151133584

- 2 -

2. Schulen sind zur Erfassung des Aufenthaltsstatus und zur Meldung statusloser Kinder an die Ausländerbehörde verpflichtet

Nach § 87 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz - vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch G. vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), hat jede öffentliche Stelle unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von dem Aufenthalt eines Ausländers ohne erforderlichen Aufenthaltstitel erlangt.

Das gilt damit auch – im Gegensatz zu der in dem Gutachten vertretenen Rechtsauffassung – für Schulleiterinnen und Schulleiter. Dies ergibt sich mittelbar aus der Vorgabe, dass eine Aufnahme die Vorlage einer gültigen Meldebescheinigung voraussetzt (§ 4 Abs. 2 der Verordnung). Diese Vorlagepflicht ist u.a. deshalb unabdingbar, weil sichergestellt werden muss, dass die Schule überhaupt örtlich zuständig ist.

3. Verletzen Schulleiterinnen oder Schulleiter ihre Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde, verhalten sie sich dienstpflichtwidrig.

In dem Gutachten wird ausführlich die Strafbarkeit einer unterbliebenen Mitteilung an die Ausländerbehörde nach § 96 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz untersucht. Inwieweit die Strafvorschrift erfüllt ist, kann dahin stehen. Auf jeden Fall verletzt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch die unterbliebene Meldung Dienstpflichten. Daraus können die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden.

Ich bitte die Schulen Ihres Dienstbezirktes entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

x x x

Achilles